

Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Petershagen vom 20.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Petershagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen.
- (2) Die Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Gesamtwohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der Gemeinschaftsfläche durch die Sollpersonenzahl ermittelt. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

- (3) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 12,74 Euro, bei einer durchschnittlichen Nutzfläche pro Person von 18,11 Quadratmetern somit 230,72 Euro.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Stadt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Petershagen vom 15.12.1998,
 - b) die Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in Petershagen, Gorsper Höfe 2 und in Petershagen, Ilserheider Straße 26 vom 12.06.1990,
 - c) die Satzung über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes in Petershagen, Häverner Ring 3, vom 08.07.1991,
 - d) die Satzung über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Übergangsheimes in Petershagen, Nienburger Straße 14, vom 27.07.1993,
 - e) die Satzung über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Petershagen in Petershagen, Auf dem Sande 41, und in Petershagen, Kerkweg 60, vom 21.06.1994 und
 - f) die Satzung über die Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung der Notunterkunft in Petershagen, Hans-Lüken-Straße 43, vom 14.12.1989

in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 20.12.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume